

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Stand: August 2024

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der in Ziffer 20 genannten Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“) mit dessen Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) sofern es sich bei diesem um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Etwaig entgegenstehenden AGB des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen; dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Lieferant für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Das gilt auch für den Fall, dass der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Ist ein Widerspruch ausgeschlossen, tritt an die Stelle sich widersprechender Bedingungen dispositives Gesetzesrecht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Änderungen der AEB und Nebenabreden bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dasselbe gilt für ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.

2 Bestellungen

2.1 Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen oder Abrufe bereits bestellter Ware („Lieferabrufe“) sind rechtsverbindliche Aufforderungen des

Auftraggebers an den Lieferanten zur Bereitstellung eines Produktes oder einer Leistung.

2.2 Bestellungen und Lieferabrufe des Auftraggebers sowie damit verbundene Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird gewahrt durch Übermittlung per E-Mail Telefax, E-Procurement-System, und EDI. Bestellungen des Auftraggebers müssen vom Lieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen angenommen werden. Lieferabrufe des Auftraggebers binden den Lieferanten, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Für die Rechtzeitigkeit sämtlicher Erklärungen des Lieferanten kommt es auf den Zugang beim Auftraggeber an.

2.3 Soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, kann der Auftraggeber Änderungen des Liefergegenstandes oder der vereinbarten Leistung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- und Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. In diesem Fall ist die verbliebene Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

2.5 Sämtlicher Schriftwechsel des Lieferanten ist - sofern vorhanden - unter Angabe der SAP-Bestellnummer an den in der Bestellung aufgeführten Einkaufssachbearbeiter des Auftraggebers zu richten.

3 Preise

3.1 Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, einschließlich aller Nebenkosten (Transport, Verpackung und Verzollung, Reisekosten, Kosten für Hilfsmittel, Überstunden-, Wochenend- und Feiertagszuschläge, Ladezeiten) und sind frei Empfangsstelle zzgl. Umsatzsteuer. Sofern der Lieferant nach Vertragsschluss, aber vor Lieferung generelle Preissenkungen vornimmt, kommen diese auch dem Auftraggeber zugute. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.2 Es finden keine Preisanpassungsklauseln, Wertsicherungsklauseln und vergleichbare Instrumente Anwendung.

4 Lieferung, Verpackungen, Ursprungsnachweis, Leistungen

4.1 Die Lieferung hat zum vereinbarten Liefertermin am Erfüllungsort zu erfolgen. Zur Lieferung und Leistung vor Ablauf einer vereinbarten Frist ist der Lieferant nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Einschlägige Regeln der Technik, europäische und deutsche sowie sämtliche am Erfüllungsort geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere Umweltschutz-, Brandschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind einzuhalten.

4.3 Der Lieferant hat der Lieferung alle erforderlichen Lieferpapiere beizufügen. In den Lieferpapieren sind die Lieferadresse, die SAP- Bestellnummern (soweit vorhanden), die Nummern der Bestellpositionen, der Einkaufssachbearbeiter des Auftraggebers, die Liefermenge, das Gewicht sowie sonstige lieferrelevante Informationen aufzuführen. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferpapiere berechtigen den Auftraggeber zur Annahmeverweigerung. Wird eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) geliefert, so ist dem Auftraggeber auch die nach der Richtlinie erforderliche Gefahrenbeurteilung zu übergeben.

4.4 Die Lieferungen sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Sofern möglich, sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden. Im Falle gesonderter Verpackungsanweisungen durch den Auftraggeber ist dieser bei deren Nichteinhaltung zur Annahmeverweigerung berechtigt. Transportverpackungen sind von dem Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Produktverpackungen müssen so beschaffen sein, dass sie ohne zusätzliche Kosten vom Auftraggeber entsorgt werden können. Soweit möglich, sind wiederverwendbare Verpackungen zu

verwenden. Werden derartige Verpackungen verwendet, hat der Lieferant darauf hinzuweisen und das wiederverwendbare Verpackungsmaterial als solches eindeutig zu kennzeichnen. Bereitstellung und Rücklieferung von wiederverwendbarem Verpackungsmaterial erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Der Auftraggeber kann gesondert berechnete Verpackung gegen eine Vergütung von 2/3 der berechneten Verpackungskosten an den Lieferanten frachtfrei zurücksenden, wenn sich die Verpackung in einem wiederverwendungsfähigen Zustand befindet.

4.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine abnahmefähige Leistung erbracht wird, besteht keine Untersuchungspflicht.

4.6 Die Annahme kann auch bei unwesentlichen Mängeln verweigert werden.

4.7 Ist eine Ware zum Export bestimmt, hat der Lieferant unter Verwendung eines ordnungsgemäßen Formblatts eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware abzugeben. Diese Erklärung ist dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass gelieferte Waren mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, bei Lieferungen in ein anderes als das Herkunftsland auch mit solchen Bestimmungen des Ziellandes.

4.8 Gelieferte Waren gehen mit Übergabe an den Auftraggeber in dessen Eigentum über. Verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalten wird ausdrücklich widersprochen.

5 Abnahme

5.1 Soweit es sich um abnahmefähige Leistungen handelt, hat der Lieferant dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Leistungen

schriftlich anzuzeigen, dem Auftraggeber die Leistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen. Sodann ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Abnahmefähig sind solche Leistungen, die aufgrund ihrer technischen Komplexität eine Überprüfung des Vorliegens der vereinbarten Parameter erforderlich machen.

5.2 Die Abnahme einzelner, in sich abgeschlossener Teile der Leistungen (Teilabnahmen) findet nur statt, soweit dies zuvor schriftlich vereinbart worden ist. Sofern keine Teilabnahme vereinbart ist, bewirkt eine gemeinsame Feststellung des Zustands von Teilen der Leistung durch den Auftraggeber und den Lieferanten im Zuge des Projektfortschritts (Leistungsfeststellung) oder eine Nutzung (Inbetriebnahme) keine Abnahme im Rechtssinne. Leistungsfeststellungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer Abnahme im Rechtssinne. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung ist in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.

5.3 Abnahmen erfolgen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim Auftraggeber und Übergabe/Bereitstellung der Leistungen, soweit kein abweichender Termin vereinbart wurde. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Das Ergebnis einer Abnahme ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.

5.4 Die Abnahme kann auch bei Vorliegen mehrerer unwesentlicher Mängel verweigert werden, sofern sie einem wesentlichen Mangel gleichgestellt sind.

5.5 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten nicht, dass die Leistungen im Wege der Teilabnahme oder Endabnahme abgenommen worden sind oder dass hierauf verzichtet wird.

6 **Wartungs- und Inspektionsleistungen (Werkleistungen)**

6.1 Die Wartung dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit

eines **Wartungsgegenstands** („Wartungsgegenstand“) und soll das Fortschreiten der Abnutzung verzögern oder im besten Fall ganz verhindern. **Wartungsleistungen** am **Wartungsgegenstand** werden an **Hardware** (Mechanik und Elektrik) und (sofern vorhanden) **Software** gemäß den **Wartungsanleitungen** und **Vorgaben** des **Herstellers** des **Wartungsgegenstands** durchgeführt. Hierfür stellt der Lieferant sicher, dass die **Intervalle** gemäß **Dauer** und **Intensität** richtig geplant und durchgeführt werden. Alle wiederkehrenden Arbeiten und **Sicherheitsmaßnahmen** werden im **Wartungsplan** bzw. -protokoll dokumentiert. Nach jeder **Wartung** sind anschließend **Probelaufe** durchzuführen.

6.2 Der Lieferant ist verantwortlich für die **Reinigungsarbeiten** an und in unmittelbarer Nähe zum **Wartungsgegenstand**, z.B. an den **Arbeitsbereichen**, in den **Bereichen** hinter **Schutzgittern**, auf den **Brandschutzgittern**. Sollte die **Reinigung** von **Böden** in **Gefahren-** oder **Sperrbereichen** durchgeführt werden, wird der Lieferant diesen Bereich für die **Reinigungskräfte** des **Auftraggebers** zum **Betreteten** und **Reinigen** sichern. Grundsätzlich werden bei der **Reinigung** **Staub**, **Ablagerungen** von **Betriebsmitteln**, **Schmutz** und **ähnlichem** und **Müll** an **gewarteten** **Teilen** der **technischen Anlage** entfernt.

6.3 **Leistungen** zur **Inspektion** des **Wartungsgegenstands** dienen der **Überprüfung** und **Zustandsfeststellung** des **Wartungsgegenstands**. Es wird die **Funktionsweise** aller **Bauteile**, **Baugruppen** und **Betriebsmittel** zum Beispiel durch **Sichtprüfungen**, **Verschleißmessungen** oder **Korrosionsprüfungen** untersucht und mit dem **Sollzustand** verglichen. Die **Inspektionsintervalle** richten sich nach **Dauer** und **Intensität** der des **Wartungsgegenstands**. Der Lieferant stellt sicher, dass die **Intervalle** gemäß **Dauer** und **Intensität** richtig geplant und durchgeführt werden.

6.4 **Wartungsarbeiten** und **Inspektionen** werden grundsätzlich außerhalb der definierten **Arbeitszeiten** des **Auftraggebers** durchgeführt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich anders in der **Bestellung** definiert.

- 6.5** Wird bei Wartungs- und/ oder Inspektionsarbeiten ein defektes Teil, ein Reparaturbedarf, oder ein sonstiger Leistungsmangel festgestellt/ entdeckt, so hat der Lieferant: (1.) diese Feststellung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, (2.) zu überprüfen, ob eine Gewährleistung für diese(s) Teil/Komponente/Leistung noch besteht und (3.) dem Auftraggeber etwaige Kosten für die notwendige Reparatur, den Austausch, die Erbringung der Leistung zu benennen (Kostenvoranschlag). Sofern der Auftraggeber dem Kostenvoranschlag zustimmt, erbringt der Lieferant die im Kostenvoranschlag genannten Leistungen schnellstmöglich nach Absprache mit dem Auftraggeber.
- 6.6** Der Lieferant hat sich mit für die Wartung üblicherweise notwendigen Ersatzteilen entsprechend zu bevorraten, um die Wartung termingerecht und vollständig durchzuführen.
- 6.7** Der Lieferant hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit des Wartungsgegenstands erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist, soweit möglich, während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- 6.8** Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern. Materialien und Hilfsstoffe, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung ersetzt, sind durch den Lieferanten im Rahmen der Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen. Der Auftraggeber wird Hilfspersonen nur nach rechtzeitiger Absprache zur Verfügung stellen.
- 6.9** Für die Auslegung der Begriffe und der Leistungen orientieren sich die Parteien an der DIN 31051 (2019) und DIN EN 13306 (2018) oder deren Nachfolgenormen in ihrer deutschsprachigen Fassung, außer es ist ausdrücklich anders geregelt.
- 6.10** Sämtliche Preise für Wartung und Inspektion sind Festpreise (siehe Ziffer 3.1).
- 7** **Reparaturleistungen**
- 7.1** Die Durchführung von Reparaturarbeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Lieferant koordiniert alle erforderlichen Leistungen mit dem Auftraggeber rechtzeitig im Voraus. Die Leistungserbringung muss so geplant sein, dass der normale Betriebsablauf des Auftraggebers insgesamt möglichst nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2** Der Lieferant kann im Rahmen der Reparatur nur Kosten für Lieferungen und Leistungen in Rechnung stellen, denen der Auftraggeber vorab schriftlich zugestimmt hat. Sollten zusätzliche, nicht vorhersehbare Kosten und Aufwände entstehen, so hat dies der Lieferant vor Durchführung der Lieferung oder Leistung unmittelbar dem Auftraggeber in Form eines Kostenvoranschlags mitzuteilen. Sofern der Auftraggeber dem Kostenvoranschlag zustimmt, erbringt der Lieferant die im Kostenvoranschlag genannten Leistungen schnellstmöglich nach Absprache mit dem Auftraggeber.
- 7.3** Der Lieferant hat ein Protokoll über die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen und dieses dem Auftraggeber zusammen mit einer detaillierten und prüffähigen Rechnung zu übermitteln.
- 8** **Personaleinsatz**
- 8.1** Der Lieferant erbringt seine Lieferungen und Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal. Der Lieferant setzt Mitarbeiter nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung ein, die eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit die Leistung nicht in Deutschland erbracht wird, eine gültige Arbeitserlaubnis des Landes in dem sich der Erfüllungsort befindet, besitzen, die ordnungsgemäß bei den deutschen Sozialversicherungsträgern oder den Sozialversicherungsträgern des Landes in dem sich der Erfüllungsort befindet angemeldet sind und deren Leistungen inklusive der darauf entfallenden Steuer- und sonstigen Abgaben korrekt abgerechnet werden. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vollständig und fristgerecht an den zuständigen Einzugsstellen (Sozialversicherungsträger, Finanzamt, o.ä.) vom Lieferanten abgeführt. Die Mitarbeiter haben einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Lieferanten und werden nach den jeweils

- anzuwendenden Bestimmungen entlohnt. Die Mitarbeiter sind von dem Lieferanten unterwiesen worden, die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des allgemeinen Jugendarbeitsschutzes und die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen strikt einzuhalten. Die Einhaltung vorstehender Vorgaben wird vom Lieferanten ständig kontrolliert.
- 8.2** Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers die Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise von einem geeigneten und zuverlässigen Subunternehmer ausführen lassen. Die Subunternehmer sind in diesem Fall entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber schriftlich zur Geheimhaltung und zum Datenschutz zu verpflichten. Die Zustimmung des Auftraggebers beschränkt weder die Pflichten des Lieferanten noch begründet sie Rechte des Subunternehmers.
- 9** **Verzug, Vertragsstrafe**
Vereinbarte Reaktionszeiten, Fristen und Termine sind einzuhalten. Bei vom Lieferanten verschuldeter Nichteinhaltung ist eine **Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes**, zu zahlen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt und bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Über eine absehbare Verzögerung ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die vorbehaltlose Annahme sowie Bezahlung einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Vertragsstrafe oder sonstige Ansprüche.
- 10** **Leistungserbringung, Verjährung, Qualitätssicherung, Gewährleistung, Hinweispflichten**
- 10.1** Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen so zu erbringen, dass sie die in der Bestellung oder im Lieferabruf mitsamt allen Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Leistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen.
- 10.2** Bei Lieferungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 10.3** Hat der Lieferant Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind. Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Leistungen einzuholen.
- 10.4** Die Verwendung von Free and Open Source Software („OSS“), die einen Copyleft-Effekt für im Rahmen des Vertrages neu entwickelte oder vorbestehende Software auslöst, ist ausgeschlossen. Im Übrigen darf im Rahmen von Lieferungen oder werkvertraglichen Leistungen OSS vom Lieferanten nur nach vorheriger, schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber verwendet werden.
- 10.5** Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Gefahrübergang und beträgt für technische Maschinen/ Anlagen und (Ersatz-)Teile 2 Jahre, für Stahlprodukte 5 Jahre. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die

- Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahmen von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
- 10.6** Ein Mangel ist innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist zu beheben. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für einen etwaigen Aufwendungs- und Schadensersatz.
- 10.7** Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 10.8** In Fällen besonderer Dringlichkeit ist der Auftraggeber berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant keine unverzügliche Nacherfüllung (maximal fünf Werktage) zusagt.
- 10.9** Sind im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen Sicherheits- bzw. Arbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 10.10** Personen, die auf dem Werksgelände des Auftraggebers tätig sind, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung und Anweisungen des jeweiligen Werkschutzes oder beauftragter Mitarbeiter des Auftraggebers Folge zu leisten.
- 11 Haftung**
- 11.1** Der Lieferant haftet für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und trägt insbesondere das Beschaffungsrisiko. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.
- 12 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**
- 12.1** Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellpositionsnummer, des Einkaufssachbearbeiters beim Auftraggeber, der gelieferten Mengen und Preise, sowie der jeweiligen - sofern vorhanden - SAP-Bestellnummer zu stellen. Sämtliche Zahlungen werden von dem Auftraggeber bis zur Vorlage einer den Vorschriften des UStG entsprechenden Rechnung zurückbehalten. Anstelle der Rechnung kann auf Wunsch des Auftraggebers das Gutschriftverfahren entsprechend den Regelungen des UStG treten.
- 12.2** Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, müssen die monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.
- 12.3** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einreichung von Rechnungen über das Bertelsmann Invoicing Portal: <https://www.invoice.bertelsmann.com/Registration>
- 12.4** Wenn und so weit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Zahlungen auf handelsüblichem Weg innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Erfüllungsort ist Sitz des Auftraggebers.
- 12.5** Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- 12.6** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in

gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

12.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

12.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen der mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG konzernmäßig verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

13 Nutzungsrechte

13.1 Grundsätzlich stehen alle im Rahmen von vertraglichen Leistungen des Lieferanten entstehenden Ergebnisse (einschließlich Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze und sonstigen Unterlagen) dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber erhält, sofern nicht anderweitig vereinbart, kostenlose, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an allen vertraglichen Leistungen des Lieferanten. Soweit der Lieferant Unterauftragnehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Unterauftragnehmer dem Auftraggeber die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Eine Nutzung der Leistungen durch den Lieferanten oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber.

13.2 An urheberrechtsfähigen Leistungsergebnissen und entwickelter Software steht dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, unentgeltliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu. Das Verfügungsrecht des Lieferanten an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen u.ä. bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht schließt, sofern nicht anderweitig vereinbart, auch das Recht auf wirtschaftliche Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung sowie das

Recht der Weitergabe an Dritte für eventuelle Folgeaufträge mit ein.

13.3 Soweit bei der Erbringung der Leistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsansätze, Know-how, aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen) entstehen, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber hierüber zu unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auftraggeber ist allein berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der Lieferant wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch nehmen und den Auftraggeber bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte der Auftraggeber schriftlich gegenüber dem Lieferanten auf eine Anmeldung verzichten, ist der Lieferant zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem Lieferanten erteilten Schutzrechten steht dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. Der Auftraggeber und der Lieferant tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.

13.4 Soweit bereits bei Abschluss des Vertrages bestehende Schutzrechte des Lieferanten für die Erstellung oder Verwertung der Leistungen erforderlich sind, erhält der Auftraggeber hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwertung der Leistungen durch den Auftraggeber oder beauftragte Dritte. Der Lieferant teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner Schutzrechte für die Leistungen bedeutsam sind.

14 Höhere Gewalt

14.1 Lieferant und Auftraggeber sind berechtigt die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, die nicht vom Willen der Partei abhängig sind. Bei

„Umständen“ handelt es sich um jedes betriebsfremde, von außen kommende. Dies gilt beispielsweise, allerdings nicht abschließend für Arbeitskonflikte und die vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Sabotage, Erdbeben, sonstige Naturkatastrophen. Die Parteien werden unverzüglich eine Stellungnahme über Beginn und Ursache sowie, so weit als möglich, über die zu erwartenden Auswirkungen und Dauer der Verzögerung übergeben. Die Parteien werden einander im Rahmen des Zumutbaren die hiernach erforderlichen Informationen geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Ist die höhere Gewalt von erheblicher Dauer, kann der Auftraggeber bei einer erheblichen Verringerung seines Bedarfs von dem Vertrag zurücktreten.

14.2 Der Auftraggeber ist von seiner Annahme- bzw. Abnahmepflicht befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen oder Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen von ihm nicht mehr verwertbar sind.

15 Sicherheit in der Lieferantenkette

15.1 Der Lieferant erklärt, wenn und soweit erforderlich, dass er zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO/ZWB) ist und weist dies durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung bis spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung dem Auftraggeber nach.

15.2 Ist der Lieferant kein zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, verpflichtet er sich, die Sicherungserklärung des Zolls (www.zoll.de) zu unterzeichnen und die dort enthaltenen Vorkehrungen zu treffen sowie die enthaltenen Regelungen einzuhalten.

15.3 Verstößt der Lieferant ganz oder teilweise gegen die in der Sicherheitserklärung des Zolls enthaltenen Vorkehrungen und/oder Regelungen oder füllt er die Anlage „Sicherheitserklärung“ fehlerhaft aus, ist der Auftraggeber berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen.

15.4 Darüber hinaus stellt der Lieferant den Auftraggeber im gesetzlich zulässigen Rahmen - gleich aus welchem Rechtsgrund -

von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Rahmen der Nichteinhaltung oder teilweisen Nichteinhaltung der in der Sicherungserklärung des Zolls vereinbarten Pflichten des Lieferanten - insbesondere gegenüber Behörden - entstehen. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch und andere etwaige Ansprüche und/oder Rechte bleiben davon unberührt.

15.5 Der Lieferant trägt sämtliche infolge der Fehlerhaftigkeit oder infolge des Nichterfüllens der einzelnen Anforderungen aus der Sicherungserklärung des Zolls bei dem Auftraggeber entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten einer fristlosen Kündigung.

16 Mindestlohn

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

16.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

16.4 Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche

Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

17 **Supplier Code of Conduct**

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen wird er die Prinzipien des Supplier Code of Conduct der Bertelsmann SE & Co. KGaA beachten, der unter folgender Webseite frei zugänglich ist:

<https://www.bertelsmann.de/media/unternehmen/grundwerte/geschaeftspartner/bertelsmann-supplier-code-of-conduct-de-2.pdf>

<https://www.bertelsmann.de/media/unternehmen/grundwerte/geschaeftspartner/bertelsmann-supplier-code-of-conduct-en-2.pdf>

18 **Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten, Einrichtungen und Energie**

18.1 Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, werden Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz durch den Zentraleinkauf oder die beschaffende Einheit bewertet. Insofern wird die Energieeffizienz zu einem Entscheidungsfaktor.

Energiedienstleistungen, Produkte und Einrichtungen werden bei sonst gleichen Faktoren bevorzugt, wenn ihre Energieeffizienz höher ist.

19 **Schlussbestimmungen**

19.1 Die Vertragsparteien werden alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie sämtliche Informationen, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse ansehen und streng vertraulich behandeln, insbesondere nicht Dritten zugänglich machen. Dasselbe gilt für Informationen und Unterlagen. Nachunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten. Dritte in vorbenanntem Sinne sind nicht mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff. AktG konzernverbundene Unternehmen. Die hier

vorgenannten Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsbeendigung unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzugeben.

19.2 Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen bei Geschäften im Sinne von § 354a HGB, kann der Lieferant nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers auf Dritte übertragen. Dritte in diesem Sinne sind nicht die mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff AktG konzernverbundene Unternehmen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder aufgrund des Vertrages und dieser AEB ist der Sitz des Auftraggebers, für Klagen des Auftraggebers zudem der Sitz des Lieferanten.

19.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die jeweils aktuellste Fassung der Incoterms.

19.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AEB hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt, sofern diese AEB eine Lücke aufweisen.

20 **Unternehmensliste**

- Arvato SE
- Arvato direct Services GmbH
- Arvato distribution GmbH
- Arvato media GmbH
- European SCM Services GmbH
- Verlegerdienst München GmbH